



Bearb.: Mag. Bernd Brunner  
Tel.: +43 (3142) 21520-233  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-335161/2025-7

Voitsberg, am 12.12.2025

Ggst.: Scherz Walter, 8572 Bärnbach, Schrapfberg 3 vertreten durch RA  
Dr. Klaus Herunter;  
Ansuchen um Entnahme von Nutzwasser aus dem Kaiserbach  
wasserrechtliche Überprüfung

## **K U N D M A C H U N G**

Mit der Eingabe vom 14.10.2025, hat das Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Ing. Claus Egger, 8563 Ligist, Steinberg 237, im Namen von Herrn Walter Scherz, wohnhaft 8572 Bärnbach, Schrapfberg 3, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 11.03.2024, GZ.: BHVO-171743/2019-55, bewilligten Entnahme von Nutzwasser aus den Kaiserbach auf den Grundstücken Nr. 723 und 1045/5, beide KG. 63322 Hochtregist, mittels Einlaufseicher und Verteilerschacht auf Grundstück Nr.: 960, KG 63322 Hochtregist, sowie Ableitung in den Kaiserbach auf Grundstück Nr.: 689 und 1048, KG 63322 Hochtregist, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 10.02.2026, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **am Anwesen des Herrn Walter Scherz (8572 Bärnbach, Schrapfberg 3)**  
angeordnet.

**Besondere Hinweise und Bestimmungen:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-235 oder 03142/21520-232) möglich.

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner  
(elektronisch gefertigt)